



Ausschussdrucksache 20(13)127f

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 23. September 2024

zu Artikel 3-6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

"Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung"

BT-Drs. 20/12771

Irina Prüm

Bundeselternvertretung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (BEVKi)

Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege



Berlin, 19.09.2024

Stellungnahme der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege (BEVKi) zum Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nimmt die Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege (BEVKi) die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf wahr. Als Interessensvertretung der Eltern von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege legt die BEVKi in dieser Stellungnahme den Fokus auf die Artikel drei bis fünf zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.

Als gesetzlich legitimierte Vertretung der Eltern von ca. 5 Mio. Kindern in Deutschland begrüßen wir ausdrücklich, dass der Bund die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf auch weiterhin fördern will.

Die Beteiligung des Bundes an der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) ist unerlässlich, um im Bundesgebiet Chancengerechtigkeit und die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu fördern.

Erfreulicherweise konnten die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Beiträgen bei der letzten Revision durch das Kita- Qualitätsgesetz fortgeführt werden, was eine zentrale Forderung der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (BEVKi) erfüllte.

Seit 2019 wurden durch eigene Landesprogramme und die Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG Verbesserungen in der Kindertagesbetreuung erreicht. Dennoch bestehen weiterhin große Unterschiede zwischen den Bundesländern und eine substanzielle Angleichung der Qualität konnte bislang nicht erzielt werden. Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse stimmt die BEVKi zu, dass die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung durch bundesweit einheitliche Qualitätsstandards im Achten Buch Sozialgesetzbuch geregelt werden sollte. Zeitgleich muss die Teilhabe aller Kinder ermöglicht und verbessert werden.

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

VORBEMERKUNGEN ZUM GESETZENTWURF:

Zur Umsetzung des Koalitionsvertrags und des JFMK-Beschlusses wurde die Arbeitsgruppe Frühe Bildung eingerichtet, begleitet von einem Expertendialog, an dem auch die BEVKi teilnahm. Diese Vorgehensweise zur Erarbeitung von Empfehlungen für Handlungsziele und Qualitätsstandards war aus unserer Sicht sehr gelungen, da frühzeitig verschiedene Perspektiven einbezogen wurden und eine konstruktive Arbeitsatmosphäre entstand. Der Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ fasst die wichtigsten Ergebnisse aus Sicht der BEVKi gut zusammen. Um die Qualität weiter zu verbessern, ist jedoch eine schnelle Umsetzung der Empfehlungen erforderlich.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) möchte den Fokus ausschließlich auf die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung legen, wobei bundesweite qualitative Standards angestrebt werden (s. „II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs“). Dabei irritiert, dass der Aspekt der „Teilhabe“ für alle Kinder offenbar komplett entfallen soll. Es ist aus unserer Sicht entscheidend, dass auch die Teilhabegerechtigkeit verbessert wird, um Kindern gleiche Chancen auf hochwertige Bildung, Betreuung und Erziehung zu ermöglichen.

Die Vertragsstaaten der VN-Kinderrechtskonvention haben sich verpflichtet, Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen und den Ausbau von Kinderbetreuungsdiensten voranzutreiben. Qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung fällt zudem unter das Recht auf Bildung.

Leider wird allein aufgrund des enormen Platzmangels immer noch gegen diese Rechte verstoßen. Auch die Ziele der „Europäischen Garantie für Kinder“, soziale Ausgrenzung zu verhindern und zu bekämpfen, indem der Zugang von Kindern zu kostenloser frühkindlicher Bildung, Betreuung, und Erziehung gewährleistet wird¹, scheinen in noch weitere Ferne gerückt zu sein. Viele von (drohender) Armut betroffene Eltern werden über Sozialstaffelregelungen bei den Beiträgen und sogar gänzliche Befreiungsmöglichkeiten nicht informiert und etliche Beitragssatzungen beginnen bis heute bei Einkommensgruppen, die definitiv von Beiträgen befreit wären.

Seit der Pandemie verschärfen sich die Probleme in der Kindertagesbetreuung: Einerseits durch die On-Off-Betreuung (besonders in Westdeutschland) und die damit verbundene großflächige Nichteinhaltung von Betreuungsverträgen. Andererseits werden die gestiegenen Kosten der FBBE, aufgrund von Inflation, Tarifabschlüssen etc. immer häufiger auf die Eltern umgelegt. Und

¹ https://www.bevki.de/wp-content/uploads/2023/08/20230605_Stellungnahme_BEVKi_NAP.pdf

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

das, obwohl die Verfasser:innen des Entwurfs selbst darlegen, dass eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich ist, eine gleichstellungspolitische Dimension hat und Armut entgegenwirkt. Hier wäre ein klares Signal angemessen, dass die Kosten für qualitativ hochwertige FBBE von der gesamten Gesellschaft, also über Steuergelder, zu finanzieren sind, damit die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen nicht länger vom Wohnort und dem Geldbeutel der Eltern abhängt.

FACHKRÄFTE

Eine wesentliche Voraussetzung für hochwertige frühkindliche Bildungs- und Betreuungsangebote ist die Verfügbarkeit von ausreichend qualifizierten Fachkräften. Besonders in den westdeutschen Ländern wurde zusätzlicher Personalbedarf festgestellt, um echte Qualitätsverbesserungen, etwa beim Fachkraft-Kind-Schlüssel, zu erreichen. Die BEVKi betont, dass es nicht sinnvoll ist, auf eine zukünftige ausreichende Fachkraftanzahl zu warten; vielmehr sollte der Schlüssel jetzt angepasst werden, auch um Abwanderungen von Fachkräften in andere Berufsfelder zu verhindern. In Ostdeutschland hingegen werden voraussichtlich mehr Fachkräfte ausgebildet als für den aktuellen Bedarf erforderlich sind, was wiederum Chancen für Qualitätsverbesserungen bietet. Dieses Potenzial muss dringend genutzt werden.

Zur Orientierung für kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen sollten die Empfehlungen der „Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztage“ dienen. Es ist positiv hervorzuheben, dass die BEVKi auch in diesen wichtigen Prozess eingebunden wurde. Die Ergebnisse wurden politisch eingeordnet und die Voraussetzungen für ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards skizziert. Die BEVKi vertritt die Auffassung, dass zusätzliche Fachkräfte und größere finanzielle Ressourcen die maßgeblichsten Voraussetzungen für höhere Qualität und verbesserte Teilhabe sind. Mit zusätzlichen Mitteln könnten auch weitere (z.B. akademisch ausgebildete) Fachkräfte gewonnen werden und insbesondere Funktionsstellen in jeder Kita geschaffen werden, zum Beispiel für Sozialarbeit, Sprache, Bewegung, Ernährung/Gesundheit oder Kunst/Kultur.

Der Gesetzentwurf lässt offen, was ein „guter“ Fachkraft- Kind- Schlüssel ist. Zur Qualitätssicherung in den Einrichtungen bedarf es u.E. insbesondere der Gewährleistung eines angemessenen, wissenschaftlich begründeten Fachkraft- Kind- Schlüssels. Dieser muss alle Aspekte der Personalbemessung (u. a. Urlaubs-, Krankheits-, Verfügungs-, Anleitungs- und Weiterbildungszeiten) einbeziehen. Für diese Zeiten wäre ein angemessener Prozentsatz von ca. 20- 25% der wöchentlichen Arbeitszeit festzuschreiben.

In den Kita- Gesetzen, Personalverordnungen und Fachkräftekatalogen der Länder wird der Begriff „Fachkraft“ höchst unterschiedlich definiert. Lediglich staatlich anerkannte

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Erzieher:innen gelten in allen 16 Bundesländern ohne Bedingungen als Fachkräfte. Da z.B. auch Dorfhelfer:innen und Entbindungspfleger:innen nach einer Qualifizierung von 25 Tagen oder einjährigem Praktikum² als Fachkräfte gelten, wäre es aus unserer Sicht dringend notwendig einen bundesweit einheitlichen Fachkraft- Begriff für die Kindertagesbetreuung festzulegen, auch um eine tatsächliche Vergleichbarkeit zwischen den Bundesländern herzustellen. Dabei muss klargestellt werden, dass trotz angespannter Personalsituation für Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung ein Abschluss auf DQR6- Ebene gewährleistet sein muss.

KEIN QUALITÄTSENTWICKLUNGSGESETZ MIT BUNDESWEIT EINHEITLICHEN STANDARDS IN DIESER LEGISLATUR

Besonders besorgniserregend ist, dass bundesweit einheitliche Standards, festgeschrieben in einem Qualitätsentwicklungsgesetz, nun als „langfristiges“ Ziel definiert werden. Zu befürchten ist, dass die bisherigen Erkenntnisse möglicherweise infrage gestellt werden könnten und der Prozess in der nächsten Legislaturperiode unter einer möglicherweise anderen Regierung oder Hausspitze im BMFSFJ neu aufgerollt wird, wodurch die bisherigen Fortschritte verloren gehen könnten. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden.

Darüber hinaus ist es äußerst bedauerlich, dass es in den über zwei Jahren seit dem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 12./13. Mai 2022 nicht gelungen ist, verbindliche Regelungen zu erarbeiten und auch umzusetzen. Bisher ist nicht vorgesehen einen einzigen verbindlichen Standard im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zu verankern, womit die Möglichkeit verpasst würde, die unterschiedlichen Qualitätsniveaus zwischen den Ländern nach oben anzugleichen oder sie zumindest festzulegen, damit darauf hingearbeitet werden könnte. Dies ist aus unserer Sicht enttäuschend, denn ohne eine Festlegung von Zielen ist eine Zielerreichung unmöglich - die Qualitätsentwicklung in der frühkindlichen Bildung sollte eine deutlich höhere Priorität haben.

Auch wenn es zum jetzigen Zeitpunkt eventuell noch nicht möglich ist, sämtliche Vorschläge der Arbeitsgruppe Frühe Bildung für ein Qualitätsentwicklungsgesetz³ umzusetzen, sehen wir es als dringend erforderlich an, dass zumindest einige Umsetzungsvorschläge aus den Qualitätsbereichen „Verbesserung der Betreuungsrelation“, „Sprachliche Bildung und Sprachförderung“ und „Bedarfsgerechte (Ganztags-) Angebote“ sowie zu Steuerung im System und Monitoring, bereits mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im SGB VIII verankert werden und durch Artikel 5 nicht nur der § 99 angepasst wird.

² <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-KiTaGBW2009V16P7>

³ [https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/AG Fr%C3%BChe Bildung Bericht/240611 Bericht AG Fr%C3%BChe Bildung BF.pdf](https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/AG_Fr%C3%BChe_Bildung_Bericht/240611_Bericht_AG_Fr%C3%BChe_Bildung_BF.pdf)

Geschäftsstelle BEVKI

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

REDUZIERUNG DER HANDLUNGSFELDER

Im Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, den Fokus auf bestimmte Handlungsfelder zu legen, die als besonders qualitätsrelevant angesehen werden, während andere Bereiche sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen nach einer Übergangsfrist nicht weiterverfolgt werden sollen. Konkret betrifft dies die Handlungsfelder gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 9 und 10 sowie die Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG.

Wir sind davon überzeugt, dass die Handlungsfelder Nr. 5, 9 und 10 für die Qualität der Kindertagesbetreuung ebenso wichtig sind wie die im Gesetzesentwurf hervorgehobenen Bereiche. Die BEVKi hält es für erforderlich, dass alle 10 Handlungsfelder des Instrumentenkastens beibehalten werden, um eine umfassende und ganzheitliche Qualitätsentwicklung zu gewährleisten. Indem alle Handlungsfelder weiterhin gefördert werden, erhalten die Länder die notwendige Flexibilität, die Mittel entsprechend ihrer spezifischen Ausgangslage und Bedürfnisse zu verwenden. Dies ermöglicht eine gezieltere und effektivere Anwendung der sehr begrenzten Ressourcen.

Im Gesetz ergänzt werden soll zudem die Vorgabe, dass die Länder künftig immer mindestens eine Maßnahme zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften ergreifen müssen. Diese Vorgabe lehnen wir ab, da aus unserer Sicht nahezu alle Qualitätsverbesserungen zur Bindung und Gewinnung von Fachkräften beitragen. Von besonderer Bedeutung ist es außerdem, dass Arbeitgeber:innen zusätzlich die Arbeitsbedingungen der Fachkräfte verbessern, beispielsweise durch die Implementierung eines Gesundheitsmanagements und die Einstellung von unterstützendem Personal, das nicht-pädagogische Aufgaben in Kindertageseinrichtungen übernimmt.

Die Entscheidung, welche Handlungsfelder gewählt werden, muss den Ländern überlassen bleiben, da sie unterschiedliche Ausgangslagen und Herausforderungen haben. Eine einseitige Fokussierung auf ausgewählte Bereiche könnte die ganzheitliche Qualitätsentwicklung gefährden und die notwendige Flexibilität der Länder einschränken. Wir erwarten daher, dass sämtliche Maßnahmen, einschließlich der Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen, weiterhin förderfähig bleiben.

MASSNAHMEN ZUR ENTLASTUNG DER ELTERN VON KOSTENBEITRÄGEN

Mit der geplanten Weiterentwicklung des Gesetzes soll den Empfehlungen der Evaluation entsprochen werden, den Fokus auf weniger Handlungsfelder zu legen, um eine Budgetkonkurrenz zwischen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Maßnahmen zur Beitragsentlastung zu vermeiden.

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Die BEVKi betont, dass ein Bundeshaushalt (aus dem das KiQuTG finanziert wird) sämtliche finanziellen Mittel des Bundes berücksichtigt, weshalb die Maßnahmen zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in Konkurrenz zu jedlichen anderen Gesetzesvorhaben, Maßnahmen oder Programmen der unterschiedlichen Ministerien bzw. der Bundesregierung stehen!

Die Wiederholung des Narrativs, dass lediglich Qualität und Beitragsentlastung sich gegenseitig beeinflussen würden, erweckt den Eindruck, als würden nicht alle Vorhaben auf Bundesebene untereinander um Ressourcen wetteifern. Das Budget für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung konkurriert nicht mit der Elternentlastung, sondern insbesondere mit den Budgets anderer Bundesressorts, wie z.B. Verkehr, Verteidigung, Entwicklungshilfe etc..

Elternbeiträge behindern weiterhin die Teilhabe von Kindern an frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung. Studien belegen, dass Betreuungskosten einen erheblichen Einfluss auf die Entscheidung der Eltern haben, Betreuungsangebote zu nutzen. „In Bezug auf die Passung des Betreuungsangebots zu den Vorstellungen der Eltern sind vor allem die Betreuungskosten bedeutsam: so gibt etwas mehr als jeder fünfte Nichtnutzer mit einem U3-Kind (21 Prozent) an, aufgrund der Kosten kein Angebot zu nutzen“⁴. Im Jahr 2021 gaben bis zu 27% der Eltern an, dass die Kosten ein Hinderungsgrund für die Nutzung von Betreuungsangeboten sind⁵. Zudem waren die monatlichen Elternbeiträge für einen Halbtagsplatz für Kinder unter 3 Jahren im Jahr 2021 im Mittel signifikant höher als im Jahr 2020 und Familien der mittleren Einkommensgruppen werden am stärksten belastet⁶.

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass selbst bei niedrigen Elternbeiträgen hohe Essensgelder Eltern davon abhalten, ihr Kind in eine Kita zu geben. Zusätzliche Kosten für Eltern von monatlich 365 € wurden im Jahr 2021 festgestellt⁷. Die Entgelte für die Verpflegung sind in der Regel nicht sozial gestaffelt (obwohl Personal- und nicht ausschließlich Sachkosten enthalten sind), und Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) werden selten in Anspruch genommen, da viele Eltern nicht darüber informiert sind, sie aus Scham nicht in Anspruch nehmen möchten oder nicht bezugsberechtigt sind. Die Verpflegung muss daher direkt in das Budget einer Kita eingepreist und somit kostenfrei für Familien sein, um eine gesunde Verpflegung aller Kinder zu gewährleisten.

Die geplante Gesetzesänderung, die ab dem 31. Dezember 2025 keine Maßnahmen zur Elternentlastung mehr finanziert, widerspricht dem Grundsatz der Herstellung gleicher Lebensverhältnisse in Deutschland. Beispielsweise werden in Mecklenburg-Vorpommern

⁴ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/KiBS/DJI-Kinderbetreuungsreport_2020_Studie4.pdf Seite 14

⁵ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/erik/Berichte/FB%20III/ERiK-Forschungsbericht_III.pdf S. 322

⁶ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/erik/Berichte/FB%20III/ERiK-Forschungsbericht_III.pdf S. 314 ff

⁷ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/erik/Berichte/FB%20III/ERiK-Forschungsbericht_III.pdf S. 320

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

aktuell keine Elternbeiträge erhoben, während in Nordrhein-Westfalen für ein Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung bis zu 2.051 Euro monatlich gezahlt werden müssen⁸. Diese Ungleichheit belastet nicht nur einkommensschwache Familien, sondern steht häufig auch in keinem Verhältnis zur tatsächlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Familien.

Die BEVKi fordert, dass die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung auskömmlich finanziert wird und beitragsfrei sein muss. Der Bund muss die Länder bei der Entlastung der Erziehungsberechtigten unterstützen, indem durch das KiQuTG auch zukünftig die Möglichkeit gegeben wird, entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Es ist unerlässlich, dass die Entscheidung über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Beitragsentlastung flexibel bleibt, um den unterschiedlichen Ausgangslagen und Herausforderungen der Länder gerecht zu werden. Nur durch eine umfassende Berücksichtigung aller relevanten Faktoren kann sichergestellt werden, dass die frühkindliche Bildung für alle Kinder qualitativ hochwertig ist und Zugangshürden abgebaut werden.

Die BEVKi fordert daher ausdrücklich, die weitere Finanzierung der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern.

KOSTEN/ FINANZIERUNG

Die Aussage, dass keine weiteren als die genannten Kosten entstehen, wird von uns nicht geteilt. Es entstehen nach Ansicht der BEVKi durchaus zusätzliche Kosten, da die Mittel zur Entlastung der Eltern in den Bundesländern anderweitig aufgebracht werden müssen. Der Erfüllungsaufwand der Länder für die Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und - Teilhabeverbesserungsgesetzes kann zwar nicht abschließend beziffert werden, eine kurze Recherche im Monitoringbericht ergab allerdings, dass die Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 (Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen) im Jahr 2022 mit rund 640 Millionen Euro finanziert wurden⁹.

Diese Mittel würden zukünftig beispielsweise für Landesprogramme zur Qualitätsentwicklung FBBE oder für andere Maßnahmen der Länder für Kinder und Jugendliche fehlen. Im schlimmsten Falle werden diese Kosten, wie sich bereits abzeichnet¹⁰, auf die Eltern umgelegt. Die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und die Ergebnisse aktueller Studien, wie der PISA-

⁸ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/erik/Berichte/FB%20III/ERiK-Forschungsbericht_III.pdf S. 318

⁹ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/235362/67fa706e1f37d30cefe7c0d101e06092/monitoringbericht-zum-kiqutg-2023-data.pdf> S. 287- 724

¹⁰ <https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/aulepp-haushalt-bildungsressort-kitagebuehren-bremen-100.html>

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Studie und dem IQB-Bildungstrend, haben die Wichtigkeit einer zuverlässigen, leicht zugänglichen und qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung zum wiederholten Male bekräftigt. Die FBBE ist nicht nur entscheidend für die Förderung der Kinder, sondern auch für die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und anderen Verpflichtungen und damit für die wirtschaftliche Stabilität. Daher ist es eine gemeinsame gesellschaftliche Verantwortung, das Angebot an frühkindlicher Bildung und Betreuung in Deutschland weiter auszubauen und kontinuierlich zu verbessern.

Da es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt und die gesamte Gesellschaft davon profitiert, muss die FBBE durch staatliche Mittel auskömmlich finanziert werden, um zusätzliche Belastungen von Familien mit Kindern zu verhindern. Eltern in Deutschland machen Diskriminierungserfahrungen auf dem Arbeitsmarkt, wo sie durch Karrierenachteile, geringere Gehälter und mangelnde Flexibilität benachteiligt werden, sowie durch soziale Stigmatisierung, unzureichende Betreuungsangebote und insgesamt hohen finanziellen Belastungen. Auch strukturelle Benachteiligungen wie weniger politische Teilhabe und schlechterer Zugang zum Wohnungsmarkt führen zu einer erheblichen Belastung von Eltern, die es weiterhin dringend auszugleichen gilt.

Durch die Streichung der Elternentlastung wird die vermeintliche „Budgetkonkurrenz“ schlichtweg in die Landeshaushalte verschoben. Auch deshalb irritiert die mehrfache Erwähnung, dass ländereigene Maßnahmen jenseits der Verträge zum KiQuTG „weiterhin möglich seien“. Bereits beim Wegfall der „Sprach-Kitas“ wurden 250 Mio. Euro beim Bund eingespart, die Elternentlastung beizubehalten, würde die Länder zusätzliche mit 640 Mio. belasten.

Die Formulierung, dass der durch das KiQuTG angestoßene Prozess „zunächst“ fortgeführt werden soll, wirft die Frage auf, warum nicht bereits jetzt eine langfristige Beteiligung des Bundes an der Qualitätsentwicklung vorgesehen wird – ähnlich wie beim Startchancenprogramm für Schulen, das weit über die Legislaturperiode hinaus finanziell gesichert ist.

Dass beim KiQuTG die Förderung erneut lediglich für zwei Jahre festgeschrieben wird, kann von unserer Seite nicht unterstützt werden. Eine solch kurze zeitliche Begrenzung der finanziellen Unterstützung ist aus unserer Sicht unzureichend und stellt keine solide Grundlage für die nachhaltige Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung dar.

Die bestehenden Unterschiede in der Strukturqualität der Kindertageseinrichtungen zwischen den Bundesländern haben sich bislang nicht substantiell verringert. Daher ist es umso dringlicher, dass der Bund sein Engagement verstärkt, wofür die geplante Umverteilung von jeweils 1.993 Millionen Euro Umsatzsteuer für die Jahre 2025 und 2026 jedoch nicht ausreicht.

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

1,993 Millionen Euro haben heute einen geringeren realen Wert als im Jahr 2021, als dieser Betrag errechnet wurde. Aufgrund dieser inflationsbedingten Wertminderung kann der bisherige Status quo nicht beibehalten werden, was zu einer potenziellen Verschlechterung der Qualitätsstandards führt.

Es bedarf einer kontinuierlichen und dynamisierten Finanzierung sowie einer dauerhaften Finanzzusage des Bundes. Eine Erhöhung der Mittel ab 2025 ist dringend notwendig und muss zumindest die Inflationsraten der letzten Jahre berücksichtigen, um die angestrebte Angleichung der Qualitätsniveaus zwischen den Bundesländern erfolgreich und nachhaltig umzusetzen.

AUF DIE EINZELNEN BESTIMMUNGEN GEHEN WIR WIE FOLGT EIN:

Artikel 3, 1., a)

§ 1 Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung,

(2) Kindertagesbetreuung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bis zum Schuleintritt. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach § 2 dieses Gesetzes sind Maßnahmen, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 begonnen werden und

1. Maßnahmen im Sinne von § 22 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind, die frühestens ab dem 1. Januar 2025 begonnen werden ~~oder~~ und
- ~~1. Maßnahmen im Sinne von § 22 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind~~
2. Maßnahmen sind, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen gemäß § 4 waren ~~über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung hinausgehen.~~

Änderungsvorschlag zu § 1 Absatz (2):

(2) Kindertagesbetreuung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bis zum Schuleintritt. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach § 2 sind

1. Maßnahmen im Sinne von § 22 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die frühestens ab dem 1. Januar 2025 begonnen werden und
2. Maßnahmen sind, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen gemäß § 4 waren **und die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung hinausgehen.**

Geschäftsstelle BEVKI

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Begründung:

Auch die Entlastung der Eltern muss weiterhin förderfähig bleiben. Die Verbesserung der Teilhabe, zum Beispiel durch die Entlastung der Eltern, und die Erhöhung der Qualität sind als gleichwertig anzuerkennen und beide kontinuierlich fortzuführen. Qualität und Entlastung der Eltern müssen zeitgleich verbessert werden, keinesfalls nacheinander. Elternbeiträge stehen nach wie vor im Widerspruch zu einer gleichberechtigten Teilhabe aller Kinder an frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung. Es war wichtig und richtig, dass dieser Aspekt bisher mit §1 Absatz (2) Nr. 2 berücksichtigt wurde.

Aus Sicht der BEVKi ist es daher unerlässlich, bei der Fortführung des Gesetzes die Kostenbeteiligung der Familien weiterhin im Blick zu behalten und sich klar dazu zu bekennen, dass alle Kinder, unabhängig von der Finanzkraft ihrer Eltern, das Recht auf Teilhabe an frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung haben. Eine Konkurrenz zwischen Qualität und Elternentlastung besteht nicht, da beide Aspekte gleichermaßen wichtig sind. Eine hohe Qualität in der frühkindlichen Bildung nützt nichts, wenn Familien sie sich nicht leisten können, und umgekehrt nützt eine Beitragsentlastung nichts, wenn die Qualität unzureichend ist. Elternbeiträge und Qualität dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, da sie in keinem Zusammenhang stehen und nur in Einklang miteinander zu guter frühkindlicher Bildung führen. Vermeintlich vor dem Hintergrund der inhaltlichen Weiterentwicklung, die eine stärkere Fokussierung auf die Qualitätsentwicklung vorsieht, soll das KiQuTG dahingehend angepasst werden, dass künftig zusätzliche Maßnahmen nur noch solche im Sinne von § 22 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind oder übergangsweise bereits Bestandteil von Verträgen sind. Die BEVKi ist jedoch der Auffassung, dass dies nicht nur dem Titel des Gesetzes (KiQuTG) widerspricht, sondern tatsächlich zur deutlichen Verschlechterung der Teilhabe beitragen würde. Es müssen weiterhin Maßnahmen gefördert werden, die über § 90 Absatz 3 und 4 hinausgehen.

Zusätzliche Anmerkung:

Der Entwurf sieht vor, dass der neue Stichtag für die Bewertung einer Maßnahme nach § 2 die als „zusätzlich“ erfasst wird im Sinne des Gesetzes der 1. Januar 2025 ist. Somit sollen Maßnahmen erfasst werden, die erstmalig ab dem 1. Januar 2025 ergriffen werden oder die zwar vor diesem Datum begonnen wurden, aber weiterentwickelt wurden und somit als neue Maßnahmen ab dem 1. Januar 2025 umgesetzt werden sollen. Die BEVKi hält diese Formulierung für irreführend, da es sich höchstwahrscheinlich kaum um tatsächlich neue Maßnahmen handelt, sondern um solche, die bereits seit 2019/20 bestehen. Zudem bleibt unklar, was genau unter „weiterentwickelt“ zu verstehen ist und ob Maßnahmen nun bereits nach maximal fünf Jahren angepasst werden müssen, obwohl ihr Ziel eventuell noch gar nicht erreicht ist.

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Artikel 3, 2.

§ 2 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

(1) Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität **und zur Verbesserung der Teilhabe** in der Kindertagesbetreuung werden auf **den** folgenden Handlungsfeldern ergriffen:

Anmerkung:

Es ist positiv zu bewerten, dass die „Verbesserung der Teilhabe“ nunmehr ebenfalls an dieser Stelle Erwähnung findet, da Teilhabe ebenso bedeutend ist wie Qualität. Es sollte jedoch beachtet werden, dass „Dabeisein“ nicht gleichbedeutend mit „Teilhabe“ ist. Insbesondere hinsichtlich der Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung kann von einer hinreichenden Teilhabe noch nicht die Rede sein. Inklusion und Teilhabe können nur gelingen, wenn Kindertageseinrichtungen sowohl personell als auch räumlich für die Inklusion geeignet ausgestattet sind (die Beibehaltung von HF 5 ist in diesem Zusammenhang essenziell) und keine Elternbeiträge erhoben werden. Die Teilhabe an Bildungs- und Betreuungsangeboten ist zwar nicht ausschließlich eine Kostenfrage, jedoch immer noch für zu viele Familien ein Grund für eine Nichtinanspruchnahme von FBBE, wie auch die KiBS- Studie belegt¹¹.

Gesetzentwurf:

1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches **auf einer datenbasierten, rechtzeitigen und kontinuierlichen Bedarfsplanung beruht und** insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst,

Änderungsvorschlag zu HF 1:

*1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches auf einer **durch Elternumfragen** datenbasierten, rechtzeitigen und kontinuierlichen Bedarfsplanung beruht und insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte **Anpassung** der Öffnungszeiten umfasst,*

Begründung:

Die BEVki begrüßt diese Ergänzung ausdrücklich, da die Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII von den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sehr unterschiedlich umgesetzt wird. Wir möchten dabei dringend auf die Notwendigkeit einer systematischen und zentralen Befragung der Eltern hinweisen, beispielsweise durch digitale Abfragen, die mehrsprachig und grundsätzlich

¹¹ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/KiBS/DJI-Kinderbetreuungsreport_2020_Studie4.pdf S. 14

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

barrierearm gestaltet sein sollten. Anmerken wollen wir zudem, dass „bedarfsgerechte“ Öffnungszeiten auch eine „Reduzierung“ oder „Flexibilisierung“ bedeuten könnten. Es kommt z.B. leider häufig vor, dass Eltern spezielle „Blockzeiten“ buchen und bezahlen müssen, deren Umfang sie gar nicht benötigen oder sie ihr Kind eine Mindeststundenzahl betreuen lassen müssen, obwohl sie eventuell nur einen Halbtagsplatz benötigen.

Gesetzentwurf:

~~5. die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten verbessern,~~

Änderungsvorschlag zu HF 5:

5. die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten verbessern,

Begründung:

Eine Streichung dieses Handlungsfeldes wäre nicht sinnvoll. Stattdessen könnte eine Schärfung in Richtung „barrierefrei“ oder „inklusiv“ erfolgen, um die Teilhabe von Kindern mit Behinderung weiter zu verbessern und klarzustellen, dass es sich hierbei weniger um eine dekorative Dimension handelt, sondern sich die Qualität und Teilhabe verbessern soll.

Gesetzentwurf:

~~6. Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern~~ eine bedarfsgerechte, ausgewogene und nachhaltige Verpflegung entsprechend fachlich anerkannten Qualitätsstandards und ausreichende Bewegung sicherstellen,

Änderungsvorschlag zu HF 6:

6. Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit eine bedarfsgerechte, ausgewogene und nachhaltige Verpflegung entsprechend fachlich anerkannten Qualitätsstandards und ausreichende Bewegung sicherstellen,

Begründung:

Eine alleinige Fokussierung auf Verpflegung und Bewegung ist nicht ausreichend; es müssen auch weiterhin die Aspekte der kindlichen Entwicklung und Gesundheit bei Maßnahmen berücksichtigt werden. Dies ist besonders wichtig, da in manchen Ländern zwar bereits fundierte Vorgaben z.B. zur gesunden Ernährung existieren, jedoch ganzheitliche (Fort-) Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung und (mentale) Gesundheit wünschenswert wären.

Geschäftsstelle BEVKI

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Gesetzentwurf:

~~9. die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verbessern oder~~

Änderungsvorschlag zu HF 9:

9. die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verbessern oder

Begründung:

Die vorgeschlagene Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik durch konkrete Anpassungen der Erhebungsmerkmale (§ 99 Absatz 7 bis 7a SGB VIII) ist ein Schritt in die richtige Richtung. Dennoch ist dies allein nicht ausreichend, um das System der Kindertagesbetreuung effektiv zu steuern, wie die Streichung des HF 9 suggeriert.

Die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung und das Zusammenwirken der beteiligten Akteure ist notwendig, um das Angebot der Kindertagesbetreuung auf dem vorhandenen Niveau zu halten und weiter auszubauen. Eine wirksame Steuerung ist zudem unerlässlich, um die Qualität der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zu verbessern. Es wäre aus unserer Sicht außerdem zielführend, zu erheben, ob jede Ebene – Kitaleitung, Träger, Kommune, Kreis und Land – ihrer jeweiligen Steuerungsverantwortung gerecht wird.

Gesetzentwurf:

~~10. inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung bewältigen, insbesondere die Umsetzung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, die Nutzung der Potentiale des Sozialraums und den Abbau geschlechterspezifischer Stereotype.~~

Änderungsvorschlag zu HF 10:

10. inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung bewältigen, insbesondere die Umsetzung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, die Nutzung der Potentiale des Sozialraums und den Abbau geschlechterspezifischer Stereotype.

Geschäftsstelle BEVKI

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Begründung:

Eine Streichung des Handlungsfeldes 10 lehnen wir ausdrücklich ab. Angemessene Verfahren zur Beteiligung von Kindern sind unverzichtbar, da demokratische Prinzipien nicht nur theoretisch vermittelt, sondern praktisch erfahrbar gemacht werden müssen. Dies ist insbesondere in der heutigen Zeit ein zentraler Auftrag für Kindertageseinrichtungen. Es werden zudem vermehrt besondere Bedarfe bei Kindern identifiziert, Maßnahmen zur Integration sind weiterhin zu unterstützen. Aufgrund des hohen Fachkräftebedarfs müssen die Potenziale im Sozialraum noch effizienter genutzt werden. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit den Eltern ein wesentliches Qualitätsmerkmal im Interesse der Kinder und sollte weiterhin durch den Bund gefördert werden. Die Mittel könnten dafür genutzt werden, dass in allen Bundesländern Landeselternvertretungen gegründet werden oder vorhandene in ihrer Arbeit noch besser unterstützt werden. Auch die Zwischenebene der Stadt- oder Kreiselternvertretungen ist sehr unterschiedlich in den Ländern etabliert und leider noch nicht flächendeckend vorhanden oder ausreichend handlungsfähig.

Gesetzentwurf:

~~Förderfähig sind zusätzlich auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 dieses Gesetzes waren und die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geregelten Maßnahmen hinausgehen. Maßnahmen gemäß Satz 1 Nummer 1 bis 4 sowie 6 bis 8 sind von vorrangiger Bedeutung. Maßnahmen sind überwiegend in den Handlungsfeldern gemäß Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8 zu ergreifen. Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2023 begonnen werden, müssen in den Handlungsfeldern gemäß Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8 ergriffen werden.~~ Dabei ist mindestens eine Maßnahme in dem Handlungsfeld gemäß Satz 1 Nummer 3 zu ergreifen. Durch die Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach Satz 1 werden bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte qualitative Standards angestrebt.

Änderungsvorschlag:

Förderfähig sind zusätzlich auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 dieses Gesetzes waren und die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geregelten Maßnahmen hinausgehen.

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Begründung:

Seit Inkrafttreten des KiQuTG haben insgesamt elf Länder Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen umgesetzt¹². Die Entscheidung der Länder beruhte auf fundierten Überlegungen und führte bereits zu verschiedensten Konzepten. Es ist daher aus Sicht der BEVki vollkommen indiskutabel den Ländern zukünftig die Wahlfreiheit zu verwehren, Eltern von den Gebühren zu entlasten und so die finanzielle Belastung für Familien zu reduzieren.

Insbesondere in den östlichen Bundesländern scheint es derzeit nicht überall zwingend erforderlich zu sein, grundsätzlich in die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte zu investieren und ab 2025 im Gegenzug andere Maßnahmen nicht ergreifen zu können. Daher lehnen wir diese Vorgabe ab, auch wenn uns die Notwendigkeit der Fachkräftegewinnung, bezogen auf das gesamte Bundesgebiet, durchaus bewusst ist.

Gesetzentwurf:

(2) Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember ~~2022~~ 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 ~~dieses Gesetzes~~ waren und nicht von den Handlungsfeldern nach Absatz 1 Satz 1 erfasst sind, können noch bis zum ~~30. Juni 2023~~ 31. Dezember 2025 fortgeführt werden, ~~auch wenn damit nicht die Vorgabe nach Absatz 1 Satz 4 erfüllt wird, dass Maßnahmen überwiegend in den Handlungsfeldern gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8 ergriffen werden.~~

Änderungsvorschlag:

(2) Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 waren, können fortgeführt werden, auch wenn sie nicht von den Handlungsfeldern nach Absatz 1 Satz 1 erfasst sind.

Begründung:

s. oben, auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern müssen förderfähig bleiben, ebenso wie die Maßnahmen auf sämtlichen Handlungsfeldern, die bereits Vertragsgegenstand sind.

Artikel 3, 3.

§ 3 Handlungskonzepte und Finanzierungskonzepte der Länder

(1) Die Länder analysieren anhand möglichst vergleichbarer Kriterien und Verfahren ihre jeweilige Ausgangslage in Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ~~und Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2.~~

¹² https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/erik/Berichte/FB%20II/ERiK_Forschungsbericht_II_E-Book.pdf S. 312

Geschäftsstelle BEVki

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

(2) Auf der Grundlage der Analyse nach Absatz 1 ermitteln die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils

1. die Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1, ~~die Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2~~ und konkreten Handlungsziele, die sie zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zusätzlich als erforderlich ansehen sowie
2. Kriterien, anhand derer eine Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung fachlich und finanziell nachvollzogen werden kann.

(3) Bei der Analyse der Ausgangslage nach Absatz 1 sowie bei der

Ermittlung der Handlungsfelder, ~~Maßnahmen~~ und Handlungsziele nach

Absatz 2 sollen insbesondere die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, die freien Träger, Sozialpartner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft in geeigneter Weise beteiligt und die Bedarfe aller Familien berücksichtigt werden. Bei der Analyse der Ausgangslage nach Absatz 1 sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte gemäß § 6 zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden.

Änderungsvorschlag:

*(1) Die Länder analysieren anhand möglichst vergleichbarer Kriterien und Verfahren ihre jeweilige Ausgangslage in Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und **Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2**.*

(2) Auf der Grundlage der Analyse nach Absatz 1 ermitteln die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils

1. die Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1, **die Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2** und konkreten Handlungsziele, die sie zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zusätzlich als erforderlich ansehen sowie
2. Kriterien, anhand derer eine Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung fachlich und finanziell nachvollzogen werden kann.

*(3) Bei der Analyse der Ausgangslage nach Absatz 1 sowie bei der Ermittlung der Handlungsfelder, **Maßnahmen** und Handlungsziele nach Absatz 2 sollen insbesondere die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, die freien Träger, Sozialpartner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft in geeigneter Weise beteiligt und die Bedarfe aller Familien berücksichtigt werden. Bei der Analyse der Ausgangslage nach Absatz 1 sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte gemäß § 6 zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden.*

Geschäftsstelle BEVKI

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Begründung:

Da § 2 Absatz 1 Satz 2 erhalten werden muss, ist eine Streichung in Abs. (1) und (2) obsolet.

Mit „Maßnahmen“ sind unserem Verständnis nach nicht nur die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern gemeint, sondern sämtliche Maßnahmen, die auf den Handlungsfeldern ergriffen werden (vgl. : § 2 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“, § 2 Abs. (1) Erster und letzter Satz, § 2 Abs. (2), § 3 Abs. (4) und (5) etc.). Selbst wenn die Elternentlastung entfallen sollte, muss das Wort „Maßnahmen“ in allen 3 Absätzen erhalten bleiben, denn nicht nur bei der Analyse und Ermittlung der Handlungsfelder und Handlungsziele sollten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, die freien Träger, Sozialpartner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft beteiligt werden, sondern auch bei der Analyse und Ermittlung der Maßnahmen, die bereits ergriffen wurden oder noch ergriffen werden sollen.

Artikel 3, 4. b)

§ 4 Verträge zwischen Bund und Ländern

(2) Das Land und die Bundesrepublik Deutschland ändern den Vertrag nach Absatz 1 **in der jeweils gültigen Fassung** auf Grundlage dieses Gesetzes in der Fassung vom 1. Januar ~~2023~~ 2025.

Änderungsvorschlag:

*(2) Das Land und die Bundesrepublik Deutschland ändern den Vertrag nach Absatz 1 in der jeweils gültigen Fassung auf Grundlage dieses Gesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2025. **Für nachträgliche Vertragsänderungen sind erneut die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, die freien Träger, Sozialpartner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft zu beteiligen.***

Begründung:

Die Bevki begrüßt ausdrücklich, dass aktuell bei der Analyse der Ausgangslage sowie bei der Ermittlung der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele die genannten Institutionen und Verbände nach § 3 beteiligt werden. Sollten nachträglich Änderungen vorgenommen werden, ist es nur folgerichtig, dass eine erneute Beteiligung dafür die Voraussetzung ist.

Des Weiteren muss dafür gesorgt werden, dass es in allen Bundesländern Landeselternvertretungen gesetzlich verankert werden, die an diesen Prozessen teilnehmen können und dafür demokratisch legitimiert wurden. Hierzu könnte die Beibehaltung des Handlungsfeldes 10 einen Beitrag leisten.

Geschäftsstelle BEVKI

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

FAZIT

Die Weiterentwicklung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes soll die Qualitätsentwicklung in den Ländern mit dem Ziel der Angleichung der Qualitätsniveaus und der Herstellung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern weiter vorantreiben. Aus Sicht der BEVKi wird dieses Ziel mit dem vorliegenden Entwurf leider nicht erreicht.

Weder die bestehende Qualität noch die Teilhabe werden aus unserer Sicht durch das Gesetz real verbessert, da die einzig größere vorbereitende Maßnahme für ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweit einheitlichen Standards die Streichung der Elternentlastung zu sein scheint.

Dass eine Auswirkung des Gesetzes eine Steigerung der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung sein könnte, hält die BEVKi für höchst unwahrscheinlich. Der Platzmangel insbesondere in Westdeutschland hält weiterhin an und egal wie gut die Qualität auch wäre, über 400.000 Kinder können trotzdem nicht von ihr profitieren¹³.

Dennoch betonen wir ausdrücklich, wie enorm wichtig weitere Qualitäts- und Teilhabeverbesserungen in der FBBE sind und fassen unsere Vorschläge zum Gesetzentwurf wie folgt zusammen:

- Festlegung eines bundesweit einheitlichen Fachkraft- Begriffes für die Kindertagesbetreuung (mind. DQR6)
- Gesetzliche Verankerung der vorliegenden Umsetzungsvorschläge aus den drei Qualitätsbereichen als Zielvorgaben im SGB VIII (s. Ergebnisse AG Frühe Bildung)
- Die Beibehaltung aller 10 Handlungsfelder des bisherigen Instrumentenkastens im KiQuTG und die Weiterfinanzierung bereits eingeleiteter Maßnahmen
- Die weitere finanzielle Förderung der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von Kostenbeiträgen über den 31.12.2025 hinaus
- Eine Verstetigung, Erhöhung und Dynamisierung der vom Bund bereitgestellten Mittel zur Verbesserung der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.

Eltern geben in eine Kita oder die Kindertagespflege das Wichtigste, was sie haben und müssen sich darauf verlassen können, dass ihr Kind dort auf zugewandte Erwachsene trifft, die es in seiner Persönlichkeitsentwicklung fördern und begleiten. Gerne stellen wir unserer Expertise im weiteren Prozess zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Leidner, Desina Muth, Irina Prüm, Katharina Queisser und Dr. Asif Stöckel-Karim

¹³ <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2023/november/mehr-plaetze-und-bessere-qualitaet-in-kitas-bis-2030-wenn-jetzt-entschlossen-gehandelt-wird>

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de